



EINWOHNERGEMEINDE SCHANGNAU

1/12-2

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

MIT GEBÜHRENTARIF

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBÜHRENTARIF

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Einmaligen Anschlussgebühren
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abwasser
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Schangnau

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GKP).

Art. 4

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung, sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Aufgrund des Beitragsreglements für private Kanalisationsleitungen in Sanierungsgebieten kann die Gemeinde an die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen Beiträge entrichten.

⁶ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

*Private
Abwasseranlagen*

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

*Schutz öffentlicher
Leitungen*

Art. 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz- bewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer sind im Trennsystem in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA abzuleiten, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind zu versickern oder in den Vorfluter einzuleiten.

³Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

⁴Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁵Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁶ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁷ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁸ Bei Schwimmbädern sind die vom AWA erlassenen Gewässerschutzvorschriften einzuhalten.

⁹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegen- schaftsentwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen setzt eine Bewilligung des AWA voraus.

Grundwasserschutz- zonen, -areale und Quellwasserschutzzone

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Der Gemeinderat meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung

anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Gebührentarif die maximale Höhe der einmaligen Anschlussgebühren sowie der wiederkehrenden Grund- & Verbrauchsgebühren
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die einmaligen Anschlussgebühren
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

*Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands*

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr: ¹

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der
- gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationsleitungen
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der
- gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der
- gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 60 Prozent der folgenden Werte: 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

*Einmalige
Anschlussgebühren*

Art. 30

*Einmalige
Kanalisationsgebühr*

Die Gebühr für die Finanzierung des öffentlichen Kanalisationsystems ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss bemessen nach den Raumeinheiten zu bezahlen. Die Ansätze pro Raumeinheit sind im Gebührentarif festgelegt.

*Einmalige
ARA-Gebühr*

Die Gebühr für die Finanzierung der öffentlichen Kanalisationsanlagen oder den Einkauf in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage bzw. deren Erstellung ist für jeden Anschluss bemessen nach den Raumeinheiten zu bezahlen. Die Ansätze pro Raumeinheit sind im Gebührentarif festgelegt.

Nachzahlung

Bei An- oder Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau wird die Einkaufsgebühr neu berechnet, sofern bei der Schätzung eine Vermehrung der Raumeinheiten festgestellt wird. Die Differenz

zwischen den bereits bezahlten und den neu berechneten einmaligen Gebühren ist nachzuzahlen.

Bei Verminderung der Raumeinheiten oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Festlegung der Raumeinheiten

Die Festlegung der Raumeinheiten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Für reine Wohnhäuser:

Die Raumeinheiten (RE) werden dem Schätzungsprotokoll zur amtlichen Bewertung entnommen.

Für Schwimmbäder (im Haus oder im Freien) wird zusätzlich **eine** Raumeinheit berechnet.

Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels

Einerzimmer	0,8 RE
Doppelzimmer	1,0 RE
Bad (ohne Lavabos)	0,8 RE
Duschen	0,6 RE
Klosett (zusätzlich)	0,2 RE
Lavabos	0,1 RE

Restaurant	pro Sitzplatz	0,2 RE
Speisesaal	pro Sitzplatz	0,05 RE
Gartenwirtschaft	pro Sitzplatz	0,05 RE
Tanzsaal	pro Sitzplatz	0,05 RE

Restaurationsküchen: Das Total der RE aus Einerzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Speisesaal, Gartenwirtschaft und Tanzsaal multipliziert mit 0,2 ergibt die zur Berechnung massgebenden Raumeinheiten (RE).

Andere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe

a) Büros, Verwaltungsräume, Verkaufsläden, Kioske etc.:

3 - 5 m ² = 0,4 RE	27 - 30 m ² = 1,4 RE
5 - 7 m ² = 0,5 RE	30 - 34 m ² = 1,5 RE
7 - 9 m ² = 0,6 RE	34 - 38 m ² = 1,6 RE
9 - 11 m ² = 0,7 RE	38 - 42 m ² = 1,7 RE
11 - 13 m ² = 0,8 RE	42 - 46 m ² = 1,8 RE
13 - 15 m ² = 0,9 RE	46 - 50 m ² = 1,9 RE
15 - 18 m ² = 1,0 RE	50 - 55 m ² = 2,0 RE
18 - 21 m ² = 1,1 RE	etc.
21 - 24 m ² = 1,2 RE	85 - 90 m ² = 2,7 RE
24 - 27 m ² = 1,3 RE	etc.

b) Werkstätten/Arbeitsräume: pro Arbeitsplatz 0,5 RE

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben (Metzgereien, Schlachträumen, Werkstätten usw.), soweit nicht oben aufgeführt, sowie bei Heimen und Schulhäusern, für welche eine Berechnung nach Raumeinheiten fehlt, wird die Gebühr nach Einwohnergleichwerten gemäss Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute berechnet.

Die Ansätze pro Einwohnergleichwert entsprechen den Ansätzen pro Raumeinheit.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren sollte der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent betragen.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Reine Wohnhäuser

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleiben Absatz 5 & 6.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, über Regenwassertanks oder andere Installationen verfügt deren Schmutzabwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, bezahlt die Verbrauchsgebühr anhand des täglichen Wasserverbrauchs pro Bewohnerin und Bewohner gemäss Gebührentarif, Artikel 2, Absatz 2 & 4.

⁶ Die Liegenschaftsbesitzer haben jedoch die Möglichkeit, die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Einbau von Wasseruhren für Bezüge von privaten Quellen sowie die hausinternen Installationen sind der Baukommission zu melden. Diese kontrolliert die entsprechenden Installationen, erteilt abschliessend das Einverständnis zur Verrechnung nach Wasserzählern und veranlasst die jährliche Ablesung.

⁷ Ab dem Zeitpunkt der Verrechnung nach eingebauten Wasserzählern ist eine Rückkehr zum System nach Ziffer 5 nicht mehr möglich.

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die einmaligen Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr nach Artikel 31, Absatz 3.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Klein- und Grosseinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

Verbrauchsgebühren für Kleineinleiter:

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleiben Absätze a, b & c.

- a Kleineinleiterbetriebe aus deren Produktion oder Produktionsabläufen kein Abwasser anfällt (entsprechende Gewerbebetriebe wie Schreinereien, Verkaufslokale, Büros, Schulen, Versammlungslokale, etc.), und welche das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, über Regenwassertanks oder andere Installationen verfügen deren Schmutzabwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, bezahlen die Verbrauchsgebühr anhand des täglichen Wasserverbrauchs pro Bewohnerin und Bewohner gemäss Gebührentarif, Artikel 2, Absatz 2 & 4.
- b Auch Kleineinleiterbetriebe nach Absatz a haben die Möglichkeit, die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Einbau von Wasseruhren für Bezüge von privaten Quellen sowie die hausinternen Installationen sind der Baukommission zu melden. Diese kontrolliert die entsprechenden Installationen, erteilt abschliessend das Einverständnis zur Verrechnung nach Wasserzählern und veranlasst die jährliche Ablesung.

Ab dem Zeitpunkt der Verrechnung nach eingebauten Wasserzählern ist eine Rückkehr zum System nach Buchstabe a nicht mehr möglich.

- c Bei allen übrigen Kleineinleiterbetrieben (Käsereien, Metzgereien, Garagen, Restaurants & Hotels, Alters- & Pflegeheimen, Campingplätzen, etc.) wird die Verbrauchsgebühr obligatorisch aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben dazu die nötige Messeinrichtung für die Bestimmung des Wasserverbrauchs auf ihre Kosten einbauen zu lassen und zu unterhalten.

Verbrauchsgebühren für Grosseinleiter:

⁴ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁵ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁶ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 33

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der definitiven Schätzung fällig.

² Die Nachgebühren werden nach Vorliegen der definitiven Schätzung der amtlichen Bewertung fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils im 4. Quartal fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 34

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 37

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 39

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das bisherige Abwasserreglement vom 24. Februar 1988 aufgehoben.

Einwohnergemeinde: Schangnau, den 25. November 2011



Der Präsident:

E. Aegerter

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement inkl. Gebührentarif vom 24. Oktober 2011 bis zum 23. November 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Schangnau, 25. November 2011

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber

GEBÜHRENTARIF

Die Einwohnergemeinde Schangnau beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. November 2011:

*Einmalige
Anschlussgebühren*

Art. 1

*Einmalige
Kanalisationsgebühr*

Der Ansatz pro Raumeinheit für die einmalige Kanalisationsgebühr beträgt im Maximum Fr. 250.--, jedoch mindestens Fr. 1'300.-- pro Gebäude,

*Einmalige
ARA-Gebühr*

Der Ansatz pro Raumeinheit für die einmalige ARA-Gebühr beträgt im Maximum Fr. 250.--, jedoch mindestens Fr. 1'300.-- pro Gebäude,

Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird die einmalige ARA-Gebühr je nach Bedeutung der bestehenden Anlage herabgesetzt, und zwar um

10% für eine reduzierte Kleinkläranlage oder ein Zementrohr
15% für eine volle, vorgefabrizierte Klärgrube (rund)
25% für einen reduzierten Abwasserfaulraum (1m³ pro BW)
30% für einen vollen 3-kammerigen Abwasserfaulraum (1m³ pro BW), sowie für eine vorschriftsgemäss erstellte Jauchegrube ohne Ueberlauf oder eine mechanisch biologische Kläranlage.

² Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt

*Wiederkehrende
Gebühren*

Art. 2

1 Die wiederkehrende jährliche Grundgebühr pro Belastungswert (BW) beträgt im Maximum Fr. 20.--, mindestens aber Fr. 200.-- pro Anschluss.

2 Der Wasserverbrauch pro Bewohnerin und pro Bewohner beträgt einheitlich 140 Liter pro Tag, d.h. Anzahl Bewohner x 140 Liter pro Tag x 365 Tage = Anzahl m³ pro Jahr (vorbehalten Art. 32, Abs. 3 & Art. 32, Abs. 4)

Für die Berechnung der Anzahl Bewohner wird der Durchschnitt von zwei Stichtagen (15. April & 15. Oktober) berücksichtigt.

Wochenaufenthalter in anderen Gemeinden, für welche ein gültiger Heimatausweis erstellt wurde, werden nur zu 50% berücksichtigt. Wochenaufenthalter aus anderen Gemeinden werden zu 100% berücksichtigt.

³ Der mittlere tägliche Wasserverbrauch pro Wohnung eines Ferienhauses und einer Ferienwohnung beträgt einheitlich 70 Liter pro Tag, d.h. 70 Liter pro Tag x 365 Tage = Anzahl m³ pro Jahr.

⁴ Die wiederkehrende jährliche Verbrauchsgebühr pro m³ nach Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund der Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner x 140 Liter pro Tag x 365 Tage beträgt im Maximum Fr. 2.50

Inkrafttreten

Art. 3

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif vom 24. Februar 1988 aufgehoben.

Einwohnergemeinde Schangnau, den 25. November 2011



Der Präsident:

E. Aegerter

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber

Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnete Gemeindeverwalter/Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 24. Oktober 2011 bis zum 23. November 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schangnau öffentlich aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Schangnau, 25. November 2011

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber